



Aargauische Pensionskasse

Hintere Bahnhofstrasse 8
Postfach
5001 Aarau
www.agpk.ch

Merkblatt mit Hinweisen zum Vorsorgeausweis

Allgemeines

Die APK deckt für ihre Versicherten im Rahmen der 2. Säule die Risiken Alter, Invalidität und Tod ab. Der Vorsorgeausweis gibt Ihnen einen Überblick über Ihre persönliche Vorsorgesituation im Zeitpunkt seiner Erstellung. Allgemeine Grundlagen finden Sie im Vorsorgereglement (VR). Arbeitgeberspezifische Regelungen sind im Vorsorgeplan enthalten. Das Vorsorgereglement sowie der Vorsorgeplan für die Kantonsangestellten (Kernplan) sind auf unserer Homepage unter <https://www.agpk.ch/service-und-infoschalter/rechtliche-grundlagen/> publiziert. Die übrigen Vorsorgepläne werden Ihnen direkt durch den Arbeitgeber (Personalbüro, ev. Intranet) oder die APK zur Verfügung gestellt.

Allgemeine Hinweise:

- Dieser Ausweis ersetzt allfällige frühere Vorsorgeausweise.
- Die Angaben im Vorsorgeausweis sind unverbindlich und dienen Ihnen zur Information. Änderungen der rechtlichen Grundlagen sowie Korrekturen infolge Irrtums oder unterlassener Meldungen bleiben vorbehalten. Für die effektive Leistungspflicht ist einzig das jeweils gültige Vorsorgereglement zusammen mit dem jeweils gültigen Vorsorgeplan massgebend.
- Der Ausweis basiert auf dem Datenbestand im Zeitpunkt seiner Erstellung. Teilen Sie Berichtigungen von Zivilstand, Name oder Adresse direkt Ihrem Arbeitgeber mit. Er leitet diese Daten an die APK weiter.
- Gewisse Titel bzw. Rubriken werden im Vorsorgeausweis nur im zutreffenden Fall angezeigt und sind in diesem Merkblatt *kursiv* gekennzeichnet.
- Leistungen der eidgenössischen AHV/IV sind nicht Bestandteil des Vorsorgeausweises.

Grundlagen (Art. 11 ff. VR)

Anrechenbarer Lohn (AL)

Als anrechenbarer Lohn gilt der AHV-Jahreslohn ohne Lohnbestandteile, die nur gelegentlich anfallen. Der anrechenbare Lohn wird uns von Ihrem Arbeitgeber mitgeteilt.

Koordinationsabzug

Die Höhe des Koordinationsabzugs ist im Vorsorgeplan geregelt. Mit dem Koordinationsabzug wird berücksichtigt, dass ein Teil Ihres Einkommens bereits durch die 1. Säule (AHV/IV) versichert ist.

Versicherter Lohn (VL)

Der versicherte Lohn entspricht dem anrechenbaren Lohn abzüglich des Koordinationsabzugs. Der versicherte Lohn gilt als Grundlage für die Berechnung der Spargutschriften, der Risikobeiträge, der Risikoleistungen bei Tod und Invalidität und der Simulation Altersleistungen.

Vorsorgeplan

Der Vorsorgeplan ist pro Arbeitgeber festgelegt und steuert die Finanzierung und die Vorsorgeleistungen.

Freiwilliges Sparen

Die meisten Versicherten mit einem Mindestalter von 25 Jahren haben die Möglichkeit, auf freiwilliger Basis zusätzliche Sparbeiträge zu leisten. Das freiwillige Sparen wird im Vorsorgeplan geregelt. Weitere Informationen finden Sie im separaten Merkblatt "Freiwilliges Sparen".

Regl. Einkaufsmöglichkeit

Versicherte, die nicht für die maximalen reglementarischen Leistungen eingekauft sind, haben einmal pro Jahr die Möglichkeit, zusätzliches Sparguthaben einzukaufen. Damit wird die Altersvorsorge verbessert. Bei der hier berechneten Einkaufsmöglichkeit handelt es sich um einen Richtwert. Dieser wird auf Basis Ihres Vorsorgeplans und Ihres aktuellen Lohns jedes Jahr neu berechnet. Auf Anfrage stellen wir Ihnen gerne eine Einkaufsofferte zu. Freiwillige Einkäufe im laufenden Jahr sind bis spätestens 15.12. vorzunehmen. Weitere Informationen finden Sie im separaten Merkblatt "Freiwilliger Einkauf".

Falls auf dem Vorsorgeausweis keine Einkaufsmöglichkeit zugunsten des Sparguthabens ausgewiesen ist, besteht allenfalls eine Einkaufsmöglichkeit zugunsten eines Zusatzsparkontos. Damit kann der Auskauf der Kürzung der Altersleistungen infolge vorzeitiger Pensionierung und/oder eine Überbrückungsrente vorfinanziert werden. Sind Sie interessiert? Wir geben Ihnen gerne weitere Informationen.

Beiträge (Art. 12 VR)

Spargutschriften

Frühestens ab 01. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres sind Spargutschriften geschuldet. Der Beginn des Sparprozesses ist im Vorsorgeplan Ihres Arbeitgebers festgelegt. Die Spargutschriften werden von Ihnen und Ihrem Arbeitgeber finanziert und Ihrem Sparguthaben gutgeschrieben. Sie werden in Prozenten des versicherten Lohns festgelegt, sind altersabhängig gestaffelt und werden monatlich direkt vom Lohn abgezogen.

Freiwillige Spargutschriften

Die freiwilligen Spargutschriften werden direkt vom Lohn abgezogen und sind im Vorsorgeausweis separat ausgewiesen.

Risikobeiträge

Die Risikobeiträge dienen zur Finanzierung der Leistungen bei Invalidität und Tod und werden als solche nicht zurückvergütet oder gutgeschrieben. Der Abzug erfolgt ebenfalls monatlich direkt vom Lohn und ist ab 01. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres geschuldet.

Spargutschriften Zusatzvorsorge

Im Sinne einer Zusatzvorsorge werden zusätzliche Sparbeiträge geleistet, welche separat ausgewiesen und verzinst werden. Die Zusatzvorsorge dient zur Verbesserung der Leistungen bei Alter und Tod.

Risikoprämien Zusatzvorsorge

Zur besseren Abdeckung der Risiken Tod und Invalidität sind zusätzliche Risikoprämien zu leisten.

Austrittsleistung (Art. 48 VR) und Entwicklung im Vorjahr

Höhe

Wer die APK verlässt bevor ein Vorsorgefall (Alterspensionierung, Tod, Invalidität) eintritt, hat Anspruch auf eine Austrittsleistung. Der im Vorsorgeausweis ausgewiesene Betrag entspricht der Austrittsleistung gemäss Art. 15 Freizügigkeitsgesetz. In der Austrittsleistung sind *das Kapital Zusatzvorsorge, das Kapital Zusatzsparkonto* wie auch das BVG-Altersguthaben berücksichtigt. Informationen zum BVG-Altersguthaben finden Sie im Glossar auf www.agpk.ch.

Entwicklung im Vorjahr

Die Veränderungen des vergangenen Jahres werden hier angezeigt. Somit können Sie die Entwicklung Ihrer Austrittsleistung nachvollziehen.

Invalidenleistungen (Art. 40 ff. VR)

Volle Invalidenrente

Die volle Invalidenrente ist in Prozenten des versicherten Lohns definiert.

Die Invalidenrente wird am Monatsende nach Vollendung des ordentlichen Pensionierungsalters aufgrund des Sparguthabens, welches für Invalidenrentnerinnen und -rentner auf der Basis des letzten versicherten Lohns weitergeführt wird, als Invalidenrente neu berechnet.

Invalidenkinderrente

Die Höhe der Invalidenkinderrente ist in Prozenten der Invalidenrente definiert. Anspruch auf die Kinderrente besteht für diejenigen Kinder, welche im Todesfall der versicherten Person eine Waisenrente beanspruchen könnten.

Invalidenrente aus Zusatzvorsorge

Die Invalidenrente aus Zusatzvorsorge ist in Prozenten des versicherten Lohns definiert. Es besteht kein Anspruch auf Kinderrenten aus der Zusatzvorsorge.

Todesfalleleistungen vor Pensionierung (Art. 32 ff. VR)

Witwen- bzw. Witwerrente/Partnerrente

Die Rentenleistungen im Todesfall sind in Prozenten der vollen Invalidenrente definiert.

Waisenrente

Die Höhe der Waisenrente ist in Prozenten der vollen Invalidenrente definiert. Der Anspruch erlischt mit der Vollendung des 18. Altersjahres. Für Waisen, die sich noch in Ausbildung befinden oder zu mindestens 70 % invalid sind, bleibt der Anspruch jedoch längstens bis zur Vollendung des 25. Altersjahres bestehen.

Witwen- bzw. Witwerrente/Partnerrente aus Zusatzvorsorge

Die Rentenleistungen aus Zusatzvorsorge im Todesfall sind in Prozenten der vollen Invalidenrente aus Zusatzvorsorge definiert.

Todesfallkapital

Sofern die Anspruchsvoraussetzungen gemäss Art. 38 VR erfüllt sind, besteht für Begünstigte nach Art. 38 Abs. 1 Buchstabe a) bis d) VR Anspruch auf das Todesfallkapital.

Simulation Altersleistungen (Art. 23 ff. VR)

Allgemeines

Die aufgeführten Leistungen basieren auf hochgerechneten Werten und sind nicht garantiert. Die tatsächlichen Werte werden von den simulierten Leistungen abweichen und sind unter anderem abhängig von der Entwicklung der Kapitalmärkte, der persönlichen Lohnentwicklung, der Entwicklung der allgemeinen Lebenserwartung und zukünftigen Änderungen des Vorsorgereglements bzw. des Vorsorgeplans.

Das ordentliche Pensionierungsalter wird im Vorsorgeplan festgelegt. Der Altersrücktritt kann auch vor oder nach Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters erfolgen. Altersleistungen werden frühestens nach Vollendung des 58. Altersjahres ausgerichtet.

Auf Antrag wird die Altersrente ganz oder teilweise als Alterskapital ausgerichtet. **Der schriftliche Antrag muss der APK vor dem Pensionierungszeitpunkt eingereicht werden. Wurden Einkäufe getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden.**

Das Antragsformular für den Kapitalbezug kann auch auf der Homepage der APK heruntergeladen werden (<https://www.agpk.ch/service-und-infoschalter/formulare/>).

Der Altersrücktritt kann in maximal drei Teilschritten erfolgen. Voraussetzung ist pro Teilschritt eine Reduktion des Beschäftigungsgrades von mindestens 20 % der Normalarbeitszeit. Das im Zeitpunkt des teilweisen Altersrücktritts vorhandene Sparguthaben *und weitere Zusatzkonti* werden entsprechend aufgeteilt. **Der Bezug einer vollen Altersrente und die gleichzeitige Weiterbeschäftigung ohne Unterbruch des Arbeitsverhältnisses von mindestens 3 Monaten ist nicht zulässig.**

Sparguthaben gemäss Art. 27 VR

Das vorhandene Sparguthaben wird auf der Basis des bisherigen Lohns unter Berücksichtigung der künftigen Spargutschriften sowie eines angenommenen Sparzinses von 1.5 % hochgerechnet, der die langfristige durchschnittlich zu erwartende künftige Verzinsung widerspiegelt. Die *noch nicht erworbene APK-Gutschrift 2019 bzw. 2022* ist rechnerisch im Sparguthaben berücksichtigt. Im Sparguthaben nicht enthalten sind *die Kapitalien der Zusatzvorsorge sowie aus dem Zusatzsparkonto*. Diese werden separat ausgewiesen. **Das hochgerechnete provisorische Sparguthaben ist möglicherweise tiefer als im letzten Vorsorgeausweis ausgewiesen. Dies kann daran liegen, dass die definitive Zinsgutschrift auf Ihrem Sparguthaben im aktuellen Jahr tiefer ist als im Vorjahr noch angenommen.**

Umwandlungssatz

Der Umwandlungssatz ist ein Prozentsatz, mit dem das angesparte Sparguthaben in eine lebenslänglich auszahlbare, jährliche Altersrente mit Anwartschaft auf eine Partnerrente umgewandelt wird. Es handelt sich dabei um eine mathematische Grösse, die von der Lebens- und den Renditeerwartungen bestimmt wird. Die Höhe des Umwandlungssatzes ist vom Pensionierungsalter abhängig und im Anhang zum Vorsorgeplan aufgeführt. Die APK hat beschlossen, die Grundlagen für die Berechnung der Höhe der Altersrente mit Anspruchsbeginn per 01. Januar 2022 zu aktualisieren. Weitere Informationen – auch zu den von der APK finanzierten Übergangsmassnahmen – finden Sie unter <https://www.agpk.ch/vorsorgeleistungen/umwandlungssatz-2022/>.

Jährliche Rente

Die Höhe der jährlichen Rente entspricht dem Sparguthaben multipliziert mit dem Umwandlungssatz.

Alterskinderrente

Die Höhe der Alterskinderrente ist in Prozenten der Altersrente definiert. Anspruch auf die Kinderrente besteht für diejenigen Kinder, welche im Todesfall der versicherten Person eine Waisenrente beanspruchen könnten.

Weitere Konti

Kapital Zusatzvorsorge

Das Sparguthaben der Zusatzvorsorge wird grundsätzlich in Kapitalform ausgerichtet. Auf Antrag kann es für die Erhöhung der Altersrente verwendet werden.

Kapital Zusatzsparkonto

Das Zusatzsparkonto wird durch freiwillige Einkäufe oder andere Zuwendungen geäuft, wenn kein Einkauf in das reglementarische Sparguthaben mehr möglich ist. Mit dem Zusatzsparkonto können Sie den Auskauf der Kürzung der Altersleistungen infolge vorzeitiger Pensionierung und/oder eine Überbrückungsrente gemäss Art. 31 VR finanzieren. Die Auszahlung in Kapitalform zum Zeitpunkt der Pensionierung ist ebenfalls möglich, eine Anmeldefrist ist in diesem Fall nicht zu beachten.

Zusätzliche Versicherungsmöglichkeiten für ältere Arbeitnehmende

Allgemeines

Für die Gestaltung der beruflichen Vorsorge stehen drei zusätzliche Versicherungsmöglichkeiten zur Verfügung:

- die freiwillige Weiterversicherung des bisher versicherten Lohns oder eines Teils davon nach einer Lohnreduktion nach Alter 58 bis längstens zum ordentlichen Rentenalter
- die Weiterführung der Altersvorsorge nach dem ordentlichen Rentenalter, falls dies im Vorsorgeplan Ihres Arbeitgebers vorgesehen ist
- die freiwillige Weiterversicherung der Risikoversorge und wahlweise Altersvorsorge bei Kündigung durch den Arbeitgeber nach Alter 55

Wir verweisen auf die jeweiligen Merkblätter auf <https://www.agpk.ch/service-und-infoschafter/merkblaetter/>

Online Berechnungstool

Allgemeines

Mit dem online Berechnungstool können Sie den Vorsorgeausweis jederzeit selbst erstellen. Zusätzlich können Sie folgende Simulationen vornehmen:

- Freiwilliges Sparen
- Freiwillige Einkäufe
- Austritt im aktuellen Jahr
- Alterspensionierung
- Teilalterspensionierung
- Vorbezüge für Wohneigentum
- Auswirkungen einer Scheidung

Ebenfalls können Sie die Planwahl für das freiwillige Sparen direkt im online Berechnungstool vornehmen.

Die Zugangsdaten für das online Berechnungstool wurden Ihnen schriftlich zugestellt. Für die Anmeldung benötigen Sie zwingend ein Mobiltelefon. Falls Ihnen die Zugangsdaten zum online Berechnungstool fehlen, wenden Sie sich bitte an Ihre Ansprechperson. Selbstverständlich können Sie sich auch für persönliche Auskünfte direkt an Ihre Ansprechperson wenden.

Für individuelle Auskünfte stehen Ihnen die Mitarbeitenden der Abteilung Versicherung gerne zur Verfügung. Die für Sie zuständige Person ist auf dem Vorsorgeausweis aufgeführt. Laufend aktualisierte Informationen und sämtliche Merkblätter finden Sie unter <https://www.agpk.ch/>.